

Gemeinde Großensee

Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung

Gebiet: Westlicher Ortsausgang, nördlich der L 92

Text (Teil B)

Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Großensee ist die Änderung der Gebietsausweisung von Flächen für Sport- und Spielanlagen in Flächen für den Gemeinbedarf.

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:

6. Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Abstandsgrün ist als Blühstreifen auszubilden. Die Einsaat mit heimischen Wildgräsern und -kräutern ist zulässig. Die Pflege erfolgt durch eine zweischürige Mahd. Auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet. Anfallendes Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 12 gelten fort.

Hinweise

Gem. § 40 BNatSchG ist zur Anlage der Grünfläche nur Saatgut aus dem Ursprungsgebiet zu verwenden. Die Aufbringung von Mutterboden sollte unterbleiben.

Die Beseitigung von Gehölzen sowie das Fällen von Bäumen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden.

Die Baufeldfreimachung hat zwischen Anfang September und Mitte März zu erfolgen. Sollte der Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit erfolgen, so ist dies nur zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass die zu bebauenden Flächen nicht von Bodenbrütern besetzt sind.

Im Geltungsbereich sind für die Außenbeleuchtung insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

Zum Schutz von Amphibien und Reptilien sind Fallenwirkungen, z.B. durch Oberflächenentwässerung oder Kantsteine, zu vermeiden.

Planzeichenerklärung

Planzeichen

Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

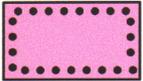
I. Festsetzungen

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB



Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BauGB



Flächen für den Gemeinbedarf



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Feuerwehr

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB



Straßenbegrenzungslinie

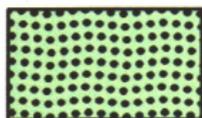


Straßenverkehrsfläche



Grundstückszufahrt

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB



Öffentliche Grünflächen



Abstandsgrün

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

20,00

Vermaßung in m

II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB



Knick gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

OD KM 14,185

Ortsdurchfahrtsgrenze gem. § 4 (2) StrWG

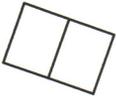


Anbauverbotszone gem. § 29 StrWG

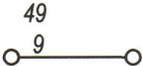


Stromleitungen, unterirdisch

III. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene Gebäude



Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung



Sichtdreieck



Künftig fortfallender Knick



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt im Normalverfahren aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30. Juli 2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarer Tageblatt, im MARKT Trittau sowie im Internet am 22. August 2020 erfolgt. Der Aufstellungsbeschluss ersetzt einen bereits am 5. März 2020 gefassten Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 31. August 2020 bis einschließlich 14. September 2020 durchgeführt.
3. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde verzichtet, da am 12. Juni 2020 im Rahmen des beschleunigten Verfahrens bereits eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB durchgeführt wurde. Die Gemeindevertretung hat am 30. Juli 2020 beschlossen, diese Beteiligung als frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 4 (1) BauGB im Normalverfahren zu werten.
4. Die Gemeindevertretung hat am 27. Oktober 2020 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21. Januar 2021 bis 22. Februar 2021 während folgender Zeiten jeweils am Mo., Di. und Fr. von 8.30 bis 12.30 Uhr, Di. von 15.00 bis 17.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.30 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13. Januar 2021 im Internet sowie im Stormarer Tageblatt und im MARKT Trittau ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-trittau.de" ins Internet eingestellt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde ebenfalls am 13. Januar 2021 hingewiesen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 20. Januar 2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Großensee, 16.08.2021




Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen, mit dem Stand vom 20. Oktober 2020 in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Bad Oldesloe, 29. 10. 2021



21

Öffentl. best. Vermessungsingenieurin

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30. Juli 2020 und 2. September 2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 2. September 2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Großensee, 01.11.2021

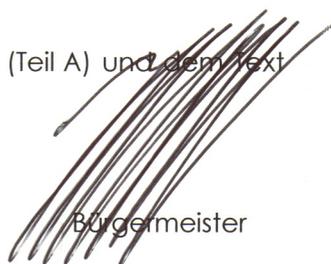



Bürgermeister

10. (Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Großensee, 03. 11. 2021




Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **06.11.2021** ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **07.11.2021** in Kraft getreten.

Großensee, **08.11.2021**




Bürgermeister